

 **Bundesministerium
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

sozialministerium.at

BMSGPK - I/A/4 (Rechtskoordination und
Verbindungsstellen)

An das
Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst
per E-Mail: verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag.^a Judith Strunz
Sachbearbeiterin

Judith.Strunz@sozialministerium.at
+43 1 711 00-862257
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2021-0.250.483

Ihre Zahl: 2021-0.130.152

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das
Rechnungshofgesetz 1948 und das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953
geändert und ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 22. Februar 2021, GZ 2021-0.130.157, zu dem
im Betreff bezeichneten Entwurf nimmt das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Ganz grundsätzlich geht das BMSGPK davon aus, dass „Informationen“ im gegenständlichen
Zusammenhang nur jene sind, die im Zeitpunkt der Anfrage bei der Behörde auch
tatsächlich vorhanden sind.

Die – insbesondere im Zuge einer bürger- und serviceorientierten Behandlung individueller
Anliegen von Bürgerinnen und Bürgern – gelebte Praxis im Bereich beispielsweise der
Sektion „Sozialversicherung“, zusätzliche Informationen anderer Behörden (hier: der in
Selbstverwaltung organisierten Träger der gesetzlichen Sozialversicherung zu beschaffen,
um eine aus Sicht der Einschreiter*innen möglichst vollständige Beantwortung und
Behandlung deren Anliegens zu gewährleisten, unterliegt demnach nicht dem

Geltungsbereich des Informationsfreiheitsgesetzes, insbesondere nicht dessen Fristenregime.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes):

Zu Z 1 und 2 (Entfall Art. 20 Abs. 3 und 4; Art. 22a Abs. 1 und 2):

Z 1 des Entwurfes ordnet die Aufhebung der verfassungsgesetzlichen Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit (Amtsgeheimnis) und die Auskunftspflicht der Verwaltung an. An ihre Stelle sollen durch die Anordnungen in Z 2 eine verfassungsgesetzliche Informationspflicht, gleichermaßen bestehend aus einer Verpflichtung zu einer proaktiven Veröffentlichung betreffend Informationen von allgemeinem Interesse (vorgeschlagene Bestimmungen zu Art. 22a Abs. 1 B-VG [und § 4 Informationsfreiheitsgesetz (IFG)]) und einem antragspflichtigen und einklagbaren Recht auf Zugang zu Informationen (Art. 22a Abs. 2 B-VG [und § 5 IFG]) treten.

Ausnahmen von der aktiven Informationspflicht und von der Gewährung eines Zugangs zu gewissen Informationen sollen ausschließlich zur erforderlichen Wahrung bestimmter gewichtiger öffentlicher und berechtigter überwiegender privater Interessen (insbesondere des Grundrechts auf Datenschutz) gelten.

Dazu wird in den Erläuterungen zum vorgeschlagenen Abs. 2 des Art. 22a 2 B-VG ausgeführt: „Der Zugang zu Informationen soll verweigert werden und Informationen geheim gehalten werden können, „soweit“ (und auch solange; vgl. explizit die Ausführungsbestimmung im Artikel 2 § 6 Abs. 1) der Schutz der taxativ aufgezählten Interessen dies erfordert und „gesetzlich nicht anderes bestimmt ist“.

Wenn auch im Entwurf diesbezüglich immer wieder von *Geheimhaltung* – wie beispielsweise in der Überschrift zum vorgeschlagenen § 6 IFG – die Rede ist, werden eben nur die zuvor zuerkannten Pflichten und Rechte eingeschränkt, sodass bei Zutreffen eines der taxativen Ausnahmetatbestände des vorgeschlagenen § 6 IFG keine aktive Veröffentlichung von Informationen von allgemeinem Interesse vorgenommen oder Zugang zu Informationen gewährt werden muss.

Eine Geheimhaltungspflicht, wie sie der derzeit geltende Art. 20 Abs. 3 B-VG als Verschwiegenheitspflicht kennt, wird aber gerade nicht verfassungsgesetzlich statuiert oder weiter aufrechterhalten; eine solche würde sich nur aus den einfachgesetzlichen Regelungen in den Materiengesetzen, beispielsweise aus § 46 BDG iVm § 5 VBG, oder aus den arbeitsrechtlichen Verträgen ergeben.

Da § 46 BDG in Konkretisierung des künftig aufgehobenen Art. 20 Abs. 3 B-VG erlassen wurde und auch die Überschrift „Amtsverschwiegenheit“ trägt, sollte zumindest in den Erläuterungen aus Gründen der Transparenz ausgeführt werden, ob die in dieser Bestimmung verbrieft Geheimhaltungspflicht verfassungsrechtlich von der vorgeschlagenen Neuregelung gedeckt sein wird, also die *Amtsverschwiegenheit* auch nach dem Entfall des Art. 20 Abs. 3 B-VG in Form des § 46 BDG iVm § 5 VBG weiterhin Bestand hat, oder nicht.

Ferner ergibt sich weder aus Art. 1 noch aus Art. 2 des Entwurfes, ob der Zugang zu Informationen auch für jene Informationen zu gewähren ist, die bereits vor Inkrafttreten des beabsichtigten Gesetzesvorhabens vorhanden sind. Während dies im Falle einer antragsmäßigen Geltendmachung wahrscheinlich weniger Probleme bereitet, könnte das im Zusammenhang mit der Pflicht zur proaktiven Zurverfügungstellung von Informationen von allgemeinem Interesse in einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand münden. Eine Lösung für eine klare Grenzziehung zwischen veröffentlichtpflichtigen und nicht veröffentlichtpflichtigen Informationen könnte darin bestehen, das Recht auf Zugang auf die nach Inkrafttreten des Gesetzes entstandenen Informationen zu beschränken. Allerdings wäre dann auch die Anwendung des § 20 Abs. 3 IFG auf jene Informationen zu beschränken, die frühestens mit jenem Zeitpunkt entstanden sind, zu dem § 4 Abs. 1 IFG in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz - IFG)

Zu § 2 Begriffsbestimmungen

Zu Abs. 1

In § 2 Abs. 1 des IFG-Entwurfes findet sich eine Legaldefinition des Begriffes „Information“, wobei damit „*jede amtlichen [...] Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs [...]*“ gemeint sein soll, „*unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist*“.

In Zusammenschau mit anderen Vorschriften wie dem Denkmalschutzgesetz (§ 25 Abs. 2), dem Bundesarchivgesetz (insb. § 2 Z 2), der Bundesarchivgutverordnung (insb. Anlage zu § 2 Abs. 1) oder der Verordnung der Bundesregierung über nicht archivwürdiges Schriftgut des Bundes (insb. Anlage zu § 2) ergibt sich somit ein weites Verständnis für den Begriff Aufzeichnung bzw. Information. Es wird angeregt, in den Erläuterungen weitere – das

Begriffspaar *Information* bzw. *Aufzeichnung* konkretisierende – Beispiele aufzunehmen (wie etwa Bild-, Film- und Tonbandaufzeichnungen, Pläne, Zeichnungen, Karteien, etc.).

Ferner sollte in den Erläuterungen näher ausgeführt werden, warum „*persönliche Aufzeichnungen*“ nicht als „*amtliche*“ Information gewertet werden sollen, können sie ja – im Gegensatz zu privaten Aufzeichnungen – durchaus eine „*amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs*“ darstellen und wären nach dem vorliegenden Entwurf umfasst. Sofern persönliche Aufzeichnungen tatsächlich nicht vom Regelungsinhalt umfasst sein sollen, sollte eine entsprechende Ausnahme besser im Gesetz normiert und nicht nur in den Erläuterungen festgeschrieben werden.

Zu Abs. 2:

Im vorgeschlagenen Abs. 2 des § 2 IFG soll definiert werden, wann eine Information von *allgemeinem Interesse* ist. Ausschlaggebend für diese Qualifikation soll den Erläuterungen folgend „*ihre Relevanz für die Allgemeinheit sein, anders gewendet ihre Bedeutung für einen hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis, der von der Information betroffen oder für den die Information relevant ist.*“

Die Legaldefinition vermag keine hinreichend genaue Determinierung des Begriffs der „*Information von allgemeinem Interesse*“ zu liefern. Einerseits erscheinen die in den Erläuternden Bemerkungen dazu verwendeten Begriffe ebenso unbestimmt zu sein wie jene, die sie näher konkretisieren sollen: „*hinreichend großen Adressaten- bzw. Personenkreis*“ ist kaum präziser als „*allgemeiner Personenkreis*“.

Andererseits ist nicht klar erkennbar, ob sich der im Entwurf verankerte Schwellenwert nur auf „*Verträge*“ bezieht, wie dies den Erläuternden Bemerkungen zu entnehmen ist, oder ob dieser auch bei „*Studien, Gutachten, Stellungnahmen*“ zu beachten ist. In der Regel werden allerdings zumindest Studien und Gutachten auf vertragsrechtlicher Basis erstellt, sodass hier der Schwellenwert jedenfalls zum Tragen kommt.

Im Bereich des öffentlichen Auftragswesens findet der verwandte Begriff des „*Auftragswertes*“ Verwendung, der allerdings keine Umsatzsteuer enthält. Im vorgeschlagenen § 2 Abs. 2 sollte daher klargestellt werden, ob der Begriff „*Gegenstandswert*“ mit oder ohne Umsatzsteuer zu verstehen ist.

Um eine möglichst einheitliche Vollziehung des auf dieser Begriffsbestimmung aufbauenden § 4 des IFG-Entwurfes zu gewährleisten, sollte der zugegebenermaßen

schwierige Versuch unternommen werden, die Begriffsbestimmung präziser darzulegen. Eventuell könnte man dabei beim Initiativantrag 631/A XXVI. GP (insb. § 2 Abs. 2) teilweise Anleihe nehmen. Andernfalls würde diese herausfordernde Aufgabe der Auslegung den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Normadressaten aufgebürdet werden. Mangels Rechtszugs (und Sanktionsmechanismus) in Angelegenheiten des vorgeschlagenen § 4 IFG, durch dessen Inanspruchnahme eine Klärung der Begrifflichkeiten durch (Höchst-)Gerichte zu erwarten wäre, wäre eine heterogene Auslegung der Veröffentlichungspflicht zu befürchten.

Zu § 4 Informationsregister:

Laut dem Entwurf des Informationsfreiheitsgesetzes ist eine Veröffentlichung von Informationen über ein zentrales, allgemein zugängliches Informationsregister vorgesehen. Diese Veröffentlichung soll über die beim Bundesrechenzentrum bereits eingerichtete Informationsplattform Open Data Österreich erfolgen.

Viele Informationen von allgemeinen Interesse werden der Öffentlichkeit und interessierten Personen bereits auf der Website des BMSGPK zur Verfügung gestellt. Damit diese Informationen auch im Informationsregister zugänglich wären, müsste zumindest eine Verlinkung dieser Daten erfolgen. Die Verlinkungen auf die Informationsplattform und die ständige Aktualisierung der Informationen bedeutet jedoch einen Mehraufwand, der nur schwerlich „nebenbei“ zu bewältigen wäre. Zusätzlich ist anzumerken, dass diese Informationen aus Zusammenhängen gerissen werden können und somit jeweils Zusatzinformationen angeschlossen werden müssten.

In Abs. 5 des vorgeschlagenen § 4 IFG sollte nicht nur die BRZ GmbH als datenschutzrechtliche Auftragsverarbeiterin festgelegt werden, sondern auch eine Festlegung des datenschutzrechtlichen (gemeinsam) Verantwortlichen iSd Art. 4 Z 7, 2. Satz, DSGVO vorgenommen werden. In den Erläuternden Bemerkungen findet sich dazu nur der Hinweis, dass die informationspflichtigen Stellen datenschutzrechtliche Verantwortliche sein sollen, was weder begründet wird noch nachvollziehbar erscheint, folgen doch die informationspflichtigen Stellen bei der Offenlegung einer rechtlichen Verpflichtung, entscheiden aber weder über Mittel noch Zweck der mit dem Register in Zusammenhang stehenden Verarbeitung.

Zu § 5 Recht auf Zugang zu Informationen:

In den Bestimmungen des vorgeschlagenen § 5 sollte eine Regelung getroffen werden, die das Vorgehen bei einer (sachlichen) Zuständigkeit mehrerer Ministerien zum Inhalt hat.

Zumindest in den Erläuterungen könnte aufgenommen werden, dass jedes Bundesministerium hinsichtlich des von ihm gesetzten Teilaktes zugangsge-währungspflichtig ist.

Zu § 6 Geheimhaltung:

In Bezug auf Abs. 1 Z 7 der vorgeschlagenen Bestimmung wird die exemplarische Auflistung von berechtigten Interessen begrüßt.

Im Zusammenhang mit öffentlichen Auftragsvergaben sollte wegen der besonders zu wahrenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von Unternehmen in den Erläuternden Bemerkungen eine ergänzende Klarstellung erfolgen, dass jedenfalls bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Vergabeverfahrens kein Anspruch auf Informationszugang besteht.

Jedenfalls ist eine Abwägung zwischen dem Informationsinteresse jedermanns bzw. der Öffentlichkeit und den Geheimhaltungsinteressen anderer vorzunehmen. Allerdings kann es im Abwägungsprozess zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen, wenn einmal die Geheimhaltungsinteressen anderer mit dem Interesse der breiten Öffentlichkeit an Informationen von allgemeinem Interesse (im Vollzug des vorgeschlagenen § 4 IFG) und einmal mit dem singulären Auskunftsinteresse einer Privatperson (im Verfahren nach den vorgeschlagenen § 5 iVm §§ 7ff IFG) abgeglichen werden.

Gerade die Legaldefinition in § 2 Abs. 2 des IFG-Entwurfes, der letztlich aber nur im Bereich des vorgeschlagenen § 4 IFG von Relevanz ist, erhebt Informationen unter gewissen Parametern zu Informationen von allgemeinem Interesse (z.B.: bei Schwellenwertüberschreitung); in einer Abwägung gem. des vorgeschlagenen § 6 IFG müssten schon sehr wichtige Eigeninteressen anderer ins Treffen geführt werden, damit diese als überwiegend anzusehen sind und von einer Veröffentlichung Abstand genommen werden kann/muss.

Hingegen wird die selbe Information in einem Verfahren nach den vorgeschlagenen § 5 iVm §§ 7ff IFG nicht mehr am öffentlichen Interesse, sondern am Individualinteresse der auskunftsbegehrenden Person gemessen, sodass hier eine Abwägung eher zu Gunsten der schützenswerten Interessen anderer ausgehen könnte und dem Antrag nicht Folge zu leisten wäre (zumindest wenn eine rechtmäßige Veröffentlichung der Information – aus welchen Grund auch immer – unterblieben ist).

Es wird angemerkt, dass es im **Fachbereich Integrative Betriebe** zu einer Vielzahl an Informationen kommt, die vor dem Hintergrund der **Ausnahmetatbestände** dahingehend zu prüfen wären, ob eine Geheimhaltung erforderlich ist oder nicht. Es ist daher ein entsprechender Prüfaufwand zu erwarten, wobei im Einzelfall die Abwägung schwierig sein könnte (z.B. inwieweit ist eine Information vom Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis **betroffen**).

Hinsichtlich des **Fachbereichs Auftragsvergaben** wird darauf hingewiesen, dass die Angebotsunterlagen sowohl innovative, noch nicht patentrechtlich geschützte Lösungsvorschläge enthalten können als auch sensible, unternehmensbezogene Daten oder Hinweise, die für die anderen, marktteilnehmenden Mitbewerber, die substantielle Einblicke in die wirtschaftliche Stärke bzw. Stabilität der Konkurrenzunternehmen gewähren. Dies könnte negative Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Betriebe haben.

Vor diesem Hintergrund wird es als notwendig erachtet, die **Kategorisierung allfälliger Angebotsunterlagen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu führen und eine öffentliche Einsichtnahme in diese nur in Ausnahmefällen (bspw. durch entsprechende vertragliche Hinterlegung) vorzusehen**. Die Durchführung eines Prüfungsverfahrens bei jedem einzelnen Vergabegeschäftsfall, inwieweit ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis zu wahren oder ein erheblicher, wirtschaftlicher oder finanzieller Schaden hintanzuhalten ist, ohne eine generelle Kategorisierung von Ausnahmetatbestandteilen, ist mit einem erheblichen, verwaltungsökonomischen Aufwand verknüpft und operativ kaum umsetzbar.

Vor dem Hintergrund der obenstehenden Ausführung zu den Auftragsvergaben und mit dem Hinweis auf die analoge Ausführung zu den Integrativen Betrieben **sollte eine Klarstellung zu den generellen Kategorisierungsmöglichkeiten von Ausnahmetatbestandteilen (samt Beispielen, wie etwa Aufsichtsratsunterlagen) in die Erläuterungen eingearbeitet werden**.

Zu § 7 Informationsbegehren:

Die verfahrensrechtliche Implementierung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Zugang zu Informationen, welches als so genanntes „Jedermannsrecht“ ausgestaltet und in § 5 IFG einfachgesetzlich verankert werden soll, soll dadurch erfolgen, dass im Rahmen des Verfahrens zur Informationserteilung natürliche und juristische Personen das Recht haben, Informationsbegehren an die informationspflichtigen staatlichen Organe zu richten.

In diesem Sinne sieht § 7 vor, dass der Zugang zu Informationen schriftlich, mündlich oder telefonisch, in jeder technisch möglichen und vorgesehenen Form, beantragt werden kann. Damit will der Gesetzgeber offenbar jedermann/jederfrau einen sehr niederschwelligen und formlosen Zugang zu Informationen eröffnen.

In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass die Realisierung des Gesetzesvorhabens zu einer **nicht unbeträchtlichen Anzahl von Anfragen bzw. Informationsbegehren an die öffentliche Verwaltung** führen wird, die umso höher ausfallen könnten, je niederschwelliger diese eingebracht werden können. Dass sich darunter eine Reihe diffuser bzw. unkonkreter telefonischer oder sonstiger mündlicher Anfragen befinden können, scheint ebenfalls nicht ausgeschlossen zu sein.

Auch wenn gemäß § 7 Abs. 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfes dem Antragsteller die schriftliche Ausführung seines mündlich oder telefonisch eingebrachten Antrages auferlegt werden kann, so ändert dies nichts daran, dass damit ein erhöhter Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Ein von vorneherein schriftlich einzubringendes Informationsbegehren könnte zu einer für alle Beteiligten vorteilhaften Qualitätsverbesserung der zu behandelnden Informationsanliegen sorgen, zumal diese dadurch auch einer zügigeren Bearbeitung zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang wäre zu beachten, dass § 11 Abs. 1 IFG vorsieht, dass das informationspflichtige Organ auf Antrag einen **Bescheid** zu erlassen hat, wenn die begehrte Information **nicht bzw. nur teilweise oder nicht antragsgemäß erteilt wird**, weshalb es zweckmäßig erscheint, den Bescheid auf ein möglichst konkretes Begehr stützen zu können.

Darüber hinaus kann die Entscheidung über ein Informationsbegehren einen Eingriff in schutzwürdige Rechtsgüter Dritter, wie etwa in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, nach sich ziehen. Auch deshalb wäre wohl aufgrund der erforderlichen Interessenabwägung zwischen dem Grundrecht auf Zugang zu Informationen und den (gegebenenfalls) überwiegend berechtigten Interessen Dritter, die das informationspflichtige Organ bei der Entscheidung über die Informationserteilung vorzunehmen hat, **aus Gründen der Rechtssicherheit und des Rechtsschutzes** einem schriftlichen Informationsbegehren der Vorzug zu geben.

Auch wenn der Grundgedanke des Gesetzesvorhabens, nämlich transparentes Verwaltungshandeln und bestmöglicher Informationszugang für die Bürgerinnen und Bürger, zu begrüßen ist, so wird dennoch angeregt zu überlegen, ob von der Regelung, wonach Informationsbegehren auch **mündlich oder telefonisch** eingebracht werden können, auch im Interesse der Begünstigten nicht Abstand genommen werden soll. Damit

würde wohl das Ziel des Gesetzesvorhabens - für alle Beteiligten eine transparente und zielgerichtete Erteilung von Informationen zu ermöglichen – nicht geschmälert werden.

Zu § 8 Frist:

In Anbetracht der Tatsache, dass im parlamentarischen Interpellationsrecht eine Frist von zwei Monaten für die Beantwortung einer Anfrage vorgesehen ist, sollte die Frist im vorgeschlagenen § 8 IFG auf ebendiesen Zeitraum zu erstreckt werden. Jedenfalls sollte die Möglichkeit der Fristverlängerung um (weitere) vier Wochen auch auf jene Fälle erstreckt werden, in denen die Datenschutzbehörde gemäß dem vorgeschlagenen § 15 IFG konsultiert wird.

Zu § 9 Information:

Im vorgesehenen Abs. 1 wird die Verweisung des Informationspflichtigen auf bereits veröffentlichte oder auf anderem Weg einfacher zugängliche Informationen als zulässig erklärt. Zur Absicherung dieser Bestimmung sollte in den Erläuternden Bemerkungen zu § 9 ausdrücklich festgehalten werden, dass über die im öffentlichen Auftragswesen bereits bestehenden Bekanntgabe- und Bekanntmachungsverpflichtungen hinaus keine Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Daten im Informationsregister (§ 4 IFG) bestehen.

Zumindest in den Erläuternden Bemerkungen sollte definiert werden, was unter „Zugang“ zu verstehen ist beziehungsweise in welcher Art der Zugang zu gewähren ist. Die in den Erläuternden Bemerkungen dazu ergangenen Ausführungen mögen keine ausreichende Klarheit darüber geben, wann beantragte Informationen in Form einer inhaltlichen Wiedergabe oder in Form einer Kopie bereitgestellt werden müssen. Ferner sollte dargelegt werden, dass die Zugangsgewährung zu Informationen (von allgemeinen Interesse) eine viel größere Reichweite hat als die Auskunftserteilung nach dem Auskunftspflichtgesetz: denn während nach den Bestimmungen des Auskunftspflichtgesetzes lediglich vorhandene Informationen in Form einer prosaischen Beschreibung erteilt werden mussten, muss nach den vorgeschlagenen Bestimmungen nunmehr auch ein Einblick auf die die Informationen beinhaltenden Dokumente gewährt werden.

In Abs. 3 der vorgeschlagenen Bestimmung werden unter Nennung der Missbräuchlichkeit und der Unverhältnismäßigkeit des Verwaltungsaufwands zwei Gründe aufgezählt, die ein Nichterteilen der begehrten Informationen rechtfertigen sollen. Eine Missbrauchsschranke und eine Grenze eines unverhältnismäßigen Behördenaufwands finden allerdings keine

Deckung im vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 B-VG und wären systematisch besser in § 6 anzusiedeln.¹

Zu § 10 Betroffene Person:

Im vorgeschlagenen § 10 wird den betroffenen Personen eine Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt, wenn nach einer Interessenabwägung die Herausgabe der Information angedacht wird. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob das auch bei Veröffentlichungen nach einer Abwägung im Bereich des vorgeschlagenen § 4 IFG gilt. Es wird angeregt, im Sinne einer konsequenten und einheitlichen Regelung eine derartige Informationspflicht an die betroffenen Personen auch in diesen Fällen zu überlegen, zumal die breite Veröffentlichung im Informationsregister wohl tiefer in die Interessenssphäre anderer eindringt. Sollte dies ohnehin angedacht sein (was sich aus der Regelung selbst deshalb nicht zwingend erschließt, weil sich diese im 3. Abschnitt befindet, der sonst nur das Antragsverfahren regelt), wäre das zumindest in den Erläuterungen näher auszuführen.

Zu § 15 Datenschutzbehörde:

Mit der gegenständlichen Bestimmung soll der Datenschutzbehörde eine Beratungsfunktion in datenschutzrechtlichen Belangen bei der Vollziehung der Informationsfreiheit zukommen. Dazu wird in den Erläuterungen ausgeführt: „*Die Datenschutzbehörde soll die informationspflichtigen Stellen beraten und servicieren, dh. auf Anfrage erforderlichenfalls Auskunft über die datenschutzrechtliche Rechtslage und Praxis (Rechtsprechung) geben sowie bei Bedarf und nach Zweckmäßigkeit allenfalls auch allgemeine Anwendungshinweise und Anleitungen (Guidelines o.ä.) zur Verfügung stellen (Abs. 1).*“

In diesem Zusammenhang könnten sich insofern Probleme ergeben, wenn nämlich informationspflichtige Stellen diesen Richtlinien oder Beratungen folgen würden und sich aus dem daraus resultierenden Verwaltungshandeln eine betroffene Person in ihrem Recht auf Geheimhaltung verletzt fühlt, und diese Person dann bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde über die Verletzung des Grundrechts einbrächte. Die Datenschutzbehörde hätte dann u.U. über ihre eigenen Richtlinien oder Beratungsergebnisse abzusprechen oder würde im umgekehrten Sinne einzelne Fallkonstellationen durch Aufnahme in zu erlassende

¹ Wobei nicht übersehen wird, dass die Einführung von derartigen Schranken aber vermutlich geeignet ist, entstehenden Verwaltungsaufwand geringzuhalten.

Richtlinien präjudizieren. Aus diesem Grund hat die Datenschutzbehörde eine konkrete Beantwortung von Einzelfragen bisher weitgehend abgelehnt.

Redaktionelle Anmerkungen:

Zu § 3 Abs. 1 Z 3:

Es wird auf ein redaktionelles Versehen im **Artikel 2** (Informationsfreiheitsgesetz – IFG) hingewiesen, in dem in **§ 3 Abs. 1 Z 3** die Wortfolge „des Gerichtsbarkeit“ wie folgt richtig zu stellen wäre:

...

3. hinsichtlich von Informationen aus dem Wirkungsbereich der Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit und der Verfassungsgerichtsbarkeit: die jeweils zuständigen Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Verwaltungsgerichtsbarkeit bzw. der Verfassungsgerichtsbarkeit;

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Mit den neugeschaffenen Informationsverpflichtungen wird einerseits durch die Prüfungen, ob und allenfalls ab wann oder wie lange (arg. „solange“ in den vorgeschlagenen §§ 4 Abs. 1 und 3 sowie 6 Abs. 1 IFG) ein Zugang zu Informationen zu gewähren ist, und andererseits durch die Veröffentlichung bzw. Antragsabwicklung (Entgegennahme, Prüfung, allenfalls Bescheiderlassung, ...) ein nicht unerheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, der allenfalls über weitere Planstellen abgedeckt werden muss.

Beispielsweise entstehen bei einer Anfrage nach einem konkreten Vertrag Aufwendungen für die Befassung des Vertragspartners, Beurteilung dessen Mitteilungen betreffend Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Beurteilung des Umgangs mit – allenfalls vor Inkrafttreten des Gesetzes vereinbarten – vertraglichen Verschwiegenheitsverpflichtungen, Einschätzung eines allfälligen Schadens durch die Veröffentlichung einzelner Passagen des Dokuments, Befassung der Datenschutzbehörde, Erteilung einer Auskunft, allfällige Erlassung eines Bescheides und Vertretung der Behörde vor dem Verwaltungsgerichtshof, Auseinandersetzung mit allfälligen Schadensersatzansprüchen des Vertragspartners usw. Es ist nicht zu erkennen, dass dies ohne zusätzliche Personalkapazitäten umsetzbar sein könnte.

Anzumerken wäre in diesem Zusammenhang, dass in den Ausnahmeregelungen des vorgeschlagenen Art. 22a Abs. 2 B-VG und § 6 IFG ein zu hoher Verwaltungsaufwand kein Ausschließungsmerkmal für eine Befreiung von der Veröffentlichungspflicht darstellt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wird.

16. April 2021

Für den Bundesminister:

Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitte Zarfl

Elektronisch gefertigt